

Expertise zur Unterstützungssituation behinderter Eltern in NRW

- Begleitete Elternschaft –
- Elternassistenz –

Inhaltsverzeichnis

Expertise zur Unterstützungssituation behinderter Eltern in NRW

Vorwort	3
Begleitete Elternschaft: Ergebnisse der Befragung von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe in NRW zur Situation von Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung	4
Sachstand der Begleiteten Elternschaft in Nordrhein Westfalen	4
Bezug des Themas zur UN-BRK	5
Vorgehensweise	6
Durchführung der Befragung zur Begleiteten Elternschaft	6
Angaben zu den Trägern/teilnehmenden Einrichtungen	7
Ergebnisse der Befragung von Trägern und Diensten	8
Thesen aus der Befragung zur Unterstützungssituation intellektuell beeinträchtigter Eltern in NRW	16
Elternassistenz: Ergebnisse der Befragung von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe in NRW zur Situation von Eltern mit Körper- und/oder Sinnesbeeinträchtigungen.....	18
Hintergrund	18
Zielsetzung	19
Durchführung der Expertise zur Elternassistenz	19
Angaben zu den Trägern/teilnehmenden Einrichtungen	20
Ergebnisse	21
Fazit	27
Thesen aus der Befragung zur Unterstützungssituation körper- und sinnesbeeinträchtigter Eltern	27

Vorwort

Mit der **Expertise zur Unterstützungssituation behinderter Eltern in NRW** greift das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Westfalen (KSL) die Unterstützungssituation von Eltern mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen auf.

Der Wunsch Eltern zu sein (Kinder zu haben) gehört auch für viele Menschen mit Behinderung zum Leben dazu. Aufgrund ihrer Einschränkungen und gesellschaftlicher Barrieren ist es für viele von ihnen nicht selbstverständlich diesen Wunsch zu leben. Einige von ihnen sind zumindest zeitweise auf Unterstützung angewiesen. Aus der Erfahrung in der Beratung und Unterstützung von Eltern mit Behinderung bzw. von Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe wissen wir, dass passende Unterstützungsangebote fehlen oder Eltern aus verschiedenen Gründen erst spät Unterstützung erhalten. Dabei ist grundsätzlich der Bedarf von Eltern mit intellektuellen Beeinträchtigungen von dem der körper- und sinnesbehinderten Eltern zu unterscheiden. Um die Situation in NRW darstellen zu können, wurden in einem ersten Schritt die Dienste und Einrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe zu ihren Erfahrungen mit der jeweiligen Zielgruppe befragt.

Die Ergebnisse legen wir mit diesem Papier vor. Wir freuen uns, einen Teil der Ergebnisse im Rahmen des Workshops: **Begleitete Elternschaft in NRW – Untersuchungsergebnisse des KSL und Erfahrungen von Anbietern** am 12.12.2013 in Dortmund präsentieren und mit Vertreter/-innen von Diensten und Einrichtungen sowie des Landes diskutieren zu können. Wir hoffen, dass der Workshop wichtige Impulse zur Weiterentwicklung von Angeboten für Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung setzt.

Begleitete Elternschaft: Ergebnisse der Befragung von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe in NRW zur Situation von Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung

Ulla Riesberg

Sachstand der Begleiteten Elternschaft in Nordrhein Westfalen

Angebote der Begleiteten Elternschaft befinden sich an der Schnittstelle zwischen Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe. Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung benötigen meist umfassende Hilfe, um ihre Unterstützungsbedarfe zu decken. Dabei wird häufig deutlich, dass Zuständigkeiten ungeklärt sind und es kein geregeltes Verfahren zur Abstimmung zwischen den Kostenträgern gibt. Die Begrifflichkeit „Kostenträger“ darf hier nicht darüber hinweg täuschen, dass die Problematik nicht ausschließlich die Finanzierung betrifft, sondern Konsequenzen für die Hilfeplanung und die Koordination der Hilfen hat.

Aus fachlicher und finanzieller Sicht scheint bei Kostenträgern der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, bei Fachdiensten und auch aus juristischer Perspektive Einigkeit darüber zu bestehen, dass eine gemeinsame Hilfeplanung und Finanzierung hinsichtlich der Unterstützung beeinträchtigter Eltern bei der Pflege und Versorgung ihrer Kinder sowie bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages erforderlich sind, damit Eltern und Kinder angemessen unterstützt werden können. Nicht nur im Hinblick auf die Finanzierung, sondern auch aufgrund der Fachlichkeit beider Bereiche ist eine Zusammenarbeit von grundlegender Bedeutung.

Trotz der Erkenntnis der Notwendigkeit der Zusammenarbeit fehlt in NRW bisher nahezu jede Umsetzung. Gründe hierfür liegen vermutlich darin, dass die beiden Systeme der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe sehr unterschiedlich sind und bisher wenige Berührungspunkte haben. Zudem ist die Zahl der Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung gering. Der Aufwand, den es bedeutet, ein Verfahren zur Zusammenarbeit zu entwickeln, erscheint gering gegenüber dem Nutzen, den die Systeme davon haben. Relevant sollte jedoch der Nutzen der einzelnen Familien sein.

Auf Dortmunder Ebene konnten hier durch jahrelange Zusammenarbeit Fortschritte erzielt werden. So wurde z. B. gemeinsam mit einem anderen Träger der Begleiteten Elternschaft und dem Jugendamt und in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe eine

Arbeitshilfe entwickelt, die den in der Unterstützung arbeitenden Kollegen und Kolleginnen aus beiden Hilfesystemen Kriterien und Leitlinien für die Hilfeplanung an die Hand geben soll. Es wurde ein Netzwerk Begleitete Elternschaft ins Leben gerufen, um die Zusammenarbeit der beteiligten Dienste und Institutionen zu verbessern. Als schwierig erweist sich jedoch in allen Bereichen die konsequente praktische Umsetzung. Offen ist auch, wie eine landesweite Umsetzung erfolgen kann, um flächendeckend angemessene Angebote Begleiteter Elternschaft aufbauen zu können. Die Expertise zur Begleiteten Elternschaft soll klären, wie Unterstützung intellektuell beeinträchtigter Eltern in den unterschiedlichen Landesteilen und Regionen NRWs zurzeit umgesetzt wird. Welche Angebote Begleiteter Elternschaft gibt es? Reichen diese aus? Wie werden sie finanziert? Haben die Angebote ihre Basis im Bereich der Behindertenhilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe? Wie sieht die Zusammenarbeit beider Bereiche aus? Ziel ist es zu klären, welche politischen und juristischen Initiativen erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot Begleiteter Elternschaft in NRW sicherstellen zu können.

Bezug des Themas zur UN-BRK

Durch Artikel 23 der BRK Achtung der Wohnung und der Familie ist die Thematik der Begleiteten Elternschaft in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert. In diesem Artikel gewährleisten die Vertragsstaaten, dass ein Kind nicht gegen den Willen der Eltern von diesen getrennt werden darf. Um dies gewährleisten zu können, müssen angemessene Unterstützungsangebote bereitgestellt werden, die Eltern und Kindern ein Zusammenleben ermöglichen. Gemäß Artikel 4 (1) verpflichten sich die Vertragsstaaten außerdem, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen sowie Änderungen herbeizuführen, wo Diskriminierung besteht.

Ziel der Expertise ist es herauszufinden, welche Schritte (politisch, juristisch, fachlich) notwendig sind, um flächendeckend Unterstützungsangebote der Begleiteten Elternschaft für Familien in NRW zu schaffen. Es kann insofern einen Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten.

Ein flächendeckender Ausbau von Angeboten ermöglicht Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung gemeinsamen mit ihren Kindern, ihren Wohnort frei zu wählen, wie es Artikel 19 Unabhängige Lebensführung in der Gemeinschaft vorsieht.

Vorgehensweise

Vorgesehen war zunächst eine landesweite Befragung von Diensten und Einrichtungen sowie Kostenträgern zu vorhandenen Angeboten Begleiteter Elternschaft, zur Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe, zur Zusammenarbeit der Kostenträger und zu den aus Sicht der Befragten erforderlichen Veränderungen. Die Befragung dient der Analyse, wie weit die Begleitete Elternschaft landesweit umgesetzt ist bzw. einer ersten Einschätzung, was erforderlich ist, um flächendeckend entsprechende Angebote machen zu können. Über die Befragung sollen Kooperationspartnerinnen und -partner (Dienste und Einrichtungen, aber auch Kostenträger) in einzelnen Modellregionen gefunden werden, mit denen gemeinsam im Rahmen von Workshops konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet werden können, die den Ausbau von Angeboten der Begleiteten Elternschaft ermöglichen.

Ziel

Ergebnis sollte eine Situationsanalyse Begleitete Elternschaft in NRW sein. Diese kann der NRW Landesregierung eine Antwort auf die Frage geben, wo das Land im Hinblick auf die Umsetzung der BRK im Bereich der Begleiteten Elternschaft steht. Zudem sollen konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, mit denen das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben an das Land herantreten kann und die von den Diensten und Einrichtungen in Verhandlungen mit Kostenträgern sowie auf politischer Ebene genutzt werden können. Letztendlich sind es Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung und ihre Kinder, die von flächendeckender und verbesserter Unterstützung profitieren sollen.

Durchführung der Befragung zur Begleiteten Elternschaft

Mit der Durchführung der Befragung wurde im Februar 2012 begonnen. Es wurden zunächst zwei Online - Fragebögen zur Begleiteten Elternschaft entwickelt, einer zur Befragung der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zur Situation behinderter Eltern, der zweite zur Befragung von Jugendämtern und Sozialämtern. Mit Hilfe dieser Befragungen sollte die Situation intellektuell beeinträchtigter Eltern in NRW analysiert werden.

Wie viele Unterstützungsanfragen gab es in den vergangenen Jahren, wie und von wem konnten diese bedient werden, wo werden die besonderen Schwierigkeiten in diesem Bereich gesehen?

Die Befragung wurde im Mai und Juni 2012 bei den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Parallel wurden diese ebenfalls zur Situation von Eltern mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigung und zur Elternassistenz befragt. Eine Befragung der Jugendämter und Sozialämter war bis zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich. Eine Anfrage um Unterstützung der Befragung an den Arbeitskreis Kinder –und Jugendhilfe des Städtetages wurde abgelehnt.

Angaben zu den Trägern/teilnehmenden Einrichtungen

Im Vorfeld der Befragung wurden die Referentinnen und Referenten der Bereiche Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonie und der Jüdischen Gemeinden in NRW telefonisch kontaktiert und das Vorhaben der Befragung dargelegt. Da die Strukturen der Spitzenverbände sehr unterschiedlich sind, waren die jeweiligen Referentinnen und Referenten teilweise für ganz NRW, teilweise für spezielle Regionen (Unterbezirke, Diözesen) zuständig. Es wurde Wert darauf gelegt sowohl die Referentinnen und Referenten der Behindertenhilfe als auch die der Kinder- und Jugendhilfe anzusprechen. Da die Begleitete Elternschaft sich an der Schnittstelle beider Bereiche befindet, erschien es nur so möglich ein umfassendes Bild zu bekommen. Alle Referentinnen und Referenten sagten zu, die Befragung mit der Bitte um Unterstützung an ihre jeweiligen Verteiler weiterzuleiten. Letztendlich ist nicht mehr nachzuvollziehen, wer konkret angeschrieben wurde, ob z. B. im Bereich der Behindertenhilfe sowohl die Einrichtungen und Träger im Bereich Wohnen als auch die Werkstätten für behinderte Menschen angeschrieben wurden, ob im Bereich Kinder- und Jugendhilfe neben den Trägern der Hilfen zur Erziehung auch Kindertagesstätten und Erziehungsberatungsstellen angeschrieben wurden und wie viele es insgesamt waren. Dienste und Träger der Kommunen und der Landschaftsverbände wurden nicht befragt. An der Befragung haben sich 36 Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege beteiligt.

Zuordnung der unterschiedlichen genannten Arbeitsfelder zu den Arbeitsbereichen Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe:

- 27 Einrichtungen Bereich Behindertenhilfe,
- 8 Einrichtungen Bereich Kinder- und Jugendhilfe,

- 1 Einrichtung Bereich Kinder- und Jugendhilfe **und** Behindertenhilfe,
- 2 Einrichtungen keine Zuordnung möglich aufgrund fehlender Angaben

Zuordnung der 27 Einrichtungen der Behindertenhilfe:

- 19 Wohnbereich, davon 12 Ambulant Betreutes Wohnen.
- Weitere Arbeitsfelder: u. a. Beratungsstellen, eine Frühförderstelle oder allgemein Fachbereiche
- 2 Dienste/Einrichtungen verwenden selber die Bezeichnung Begleitete Elternschaft

Bei den Diensten und Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die Zuordnungen weniger eindeutig, da z. T. nur Jugendhilfe allgemein als Arbeitsbereich benannt und keine weitere Spezifizierung vorgenommen wird. Explizit benannt werden: Flexible Erzieherische Hilfen, Aufsuchende Familienhilfe, Erziehungsberatung.

Ergebnisse der Befragung von Trägern und Diensten

Bei der Auswertung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass nicht für jede Anfrage bzw. Familiensituation ein eigener Fragebogen ausgefüllt werden musste. So kann es z. B. sein, dass bei der Frage: „War ihr Träger die erste Anlaufstelle?“ sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ geantwortet wurde, weil beides für unterschiedliche Familien zutrifft.

1.) Gab es in den letzten 5 Jahren bei Ihrem Träger Anfragen von Eltern/-teilen mit intellektueller Beeinträchtigung in Bezug auf die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle?

Die Antworten der 36 befragten Dienste und Einrichtungen fallen folgendermaßen aus:	
Ja	28
Nein	6
Weiß nicht	1
Keine Antwort	1

Die Frage nach der Anzahl der Anfragen erscheint schwierig, hier scheint es häufig keine Statistik zu geben, so handelt es sich z. T. um Schätzungen oder um aktuelle Zahlen (also nicht um den Zeitraum der letzten 5 Jahre). Insgesamt werden 523 Anfragen benannt. Ca. 350 davon werden von drei stationären Trägern benannt. Es ist davon auszugehen, dass für dieselbe Familie mehrfach bei unterschiedlichen Trägern angefragt wurde. Häufig ist der Handlungsdruck hoch und die Suche schwierig, so dass viele Einrichtungen angefragt

werden, um einen geeigneten Platz für eine Familie zu finden. Besonders hohe Anfragezahlen haben die stationären Einrichtungen, die ein explizites Angebot im Bereich der Begleiteten Elternschaft machen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere bei den stationären Angeboten Anfragen auch aus anderen Bundesländern miterfasst sind.

2.) War Ihr Träger die erste Anlaufstelle der Eltern?

Die Antworten der 36 befragten Diensten und Einrichtungen verteilen sich wie folgt: (Mehrfachnennungen möglich)	
Erste Anlaufstelle	14
Nicht die erste Anlaufstelle	20
Vorhergehende Anlaufstellen	
• Jugendamt	16
• Sozialamt	2
• Freie Träger der Behindertenhilfe	4
• Freie Träger der Jugendhilfe	3
• Sonstige (hier insbesondere gesetzl. Betreuer, aber auch Eltern, Großeltern, Gutachter)	4

3.) Konnten Sie den Eltern Unterstützungsangebote machen?

Die Antworten der 36 befragten Diensten und Einrichtungen verteilen sich wie folgt: (Mehrfachnennungen möglich)	
Ein Unterstützungsangebot machen konnten, davon	26
Begleitete Elternschaft	9
Ambulant Betreutes Wohnen	18
Sozialpädagogische Familienhilfe	10
stationäre Unterbringung der Familie	5
Unterbringung der Kinder in Pflegefamilie, Heim, Wohnheim	5
Sonstige Unterstützungsangebote (z. B. Wohnen von Eltern und Kind in einer Familie, Heilpädagogische Familienhilfe, Vermittlung stationärer Angebote, Weitervermittlung zur Begleiteten Elternschaft, ABW und „Unterbringung der Kinder im Pflegeheim“ (zitiert aus Fragebogen), Frühförderung, Entwicklungsförderung)	7

4.) Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert das von Ihnen gemachte Angebot?

Die Antworten der 36 befragten Diensten und Einrichtungen verteilen sich wie folgt: (Mehrfachnennungen möglich)	
<u>Angebote im Bereich Behindertenhilfe nach:</u>	

<ul style="list-style-type: none"> • §§ 53 und 54 SGB XII (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung) • § 2 (Behinderung) des SGB IX 	21
<ul style="list-style-type: none"> • § 2 (Behinderung) des SGB IX 	1
Angebote im Bereich Kinder- und Jugendhilfe nach:	
<ul style="list-style-type: none"> • nach §§ 27 ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung 	10
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges, explizit § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe 	3
<ul style="list-style-type: none"> • stationäre Unterbringung von Alleinerziehenden nach § 19 SGB VIII 	3
<ul style="list-style-type: none"> • § 20 SGB VIII Betreuung in Notsituationen 	1
<ul style="list-style-type: none"> • § 30 SGB IX Frühförderung 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung durch freiwillige Leistung des LVR 	1
Keine Antwort(entspricht der Zahl der Einrichtungen und Dienste, die den Eltern kein Angebot machen konnten)	10

5.) Wurde das Angebot von den Eltern angenommen?

Die Antworten der 36 befragten Diensten und Einrichtungen verteilen sich wie folgt: (Mehrfachnennungen möglich)	
Angebot angenommen	26
Angebot nicht angenommen	5
Weiß nicht	2
Keine Antwort	8

Als Gründe für das Nicht-Annehmen des Angebots wurden genannt:	
Mitwirkungsbereitschaft der Eltern nicht ausreichend	2
stationärer Kontext oft zu eng	1
Angebot zu überfordernd	1
Keine Angabe	1

6a) Wurden die Eltern an einen anderen Träger oder eine andere Behörde weitergeleitet?

Die Antworten der 36 befragten Diensten und Einrichtungen verteilen sich wie folgt: (Mehrfachnennungen möglich)	
Weiterleitung an anderen Träger oder andere Behörde	19
davon	
• Freie Träger der Behindertenhilfe	6
• Freie Träger der Jugendhilfe	8
• Sozialamt	1
• Jugendamt	12
• Sonstige (Krankenhaus, Hebamme, gesetzl. Betreuer, Anderer SPFH-Träger z. B. mit Gebärdendolmetscher, stationäre Angebote oder der LVR)	5
Keine Weiterleitung	7
Wei nicht	4
Keine Antwort	7

6b) Aus welchen Gründen wurden die Eltern an einen anderen Träger/eine andere Behörde weitergeleitet?

Die Antworten der 36 befragten Diensten und Einrichtungen verteilen sich wie folgt: (Mehrfachnennungen möglich)	
Fehlende Zuständigkeit	7
Fehlendes eigenes Angebot	12
Sonstige Gründe (z. B. fehlende freie Plätze, Maßnahme nicht passend, fehlendes stationäres Angebot vor Ort, Vorgabe des Jugendamtes, Kindeswohlgefährdung oder z. B. wenn es sich um eine Beratungsstelle handelte	10
Wei nicht	2
Keine Antwort	13

6c) Konnte den Eltern dort geholfen werden?

Die Antworten der 36 befragten Diensten und Einrichtungen verteilen sich wie folgt: (Mehrfachnennungen möglich)	
Ja	15
Nein	4
Wei nicht	9
Keine Antwort	11

Zum Teil wird angegeben, in welcher Form den Eltern geholfen werden konnte:

Geburtsvorbereitung, Wohnen in Vater-Mutter-Kind Haus, Ambulante Betreuung, Aufnahme in Mutter Kind Haus, Sozialpädagogische Familienhilfe, Begleitete Elternschaft, zusätzliche Installation von Sozialpädagogischer Familienhilfe, langfristiges Zusammenleben von Eltern und Kindern konnte nicht realisiert werden, aber ein Verstehen der Notwendigkeit der Trennung, räumliche Nähe zu den Kindern, Besuchskontakte, Fremdunterbringung wird wegen drohender Überforderung teilweise als sinnvoller bewertet.

Dass Eltern nicht geholfen werden konnte wird, zurückgeführt auf fehlende Vertrautheit mit dem Klientel, unzureichende Unterstützung der Eltern seitens des Jugendamtes sowie der Mutter-Kind-Einrichtung, sowie darauf, dass die Erziehungskompetenzen der Eltern nicht ausreichen und durch die stationäre Einrichtung nicht aufgefangen werden konnten.

7.) Gab es aus Ihrer Einschätzung Trennungen von Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung und ihren Kindern, die in der Behinderung des Elternteils bzw. im Fehlen von Unterstützungsangeboten begründet waren?

Die Antworten der 36 befragten Diensten und Einrichtungen verteilen sich wie folgt: (Mehrfachnennungen möglich)	
Ja, es gab solche Trennungen	22
<ul style="list-style-type: none"> • Infolge der Behinderung der Mutter • Infolge der Behinderung des Vaters • Aufgrund fehlender geeigneter Unterstützungsangebote • Andere Gründe (u. a. fehlende freie Plätze, ambulante Hilfe nicht ausreichend, mangelnde erzieherische Kompetenz mit Gefährdung des Kindeswohls) 	<p>18</p> <p>13</p> <p>10</p> <p>4</p>
Nein, es gab keine solchen Trennungen: (weil Hilfe gegriffen hat, Erziehungskompetenz wurde gestärkt, durch Hinzunahme weiterer Hilfsangebote (Kontakt zum Jugendamt und zur Sozialpädagogischen Familienhilfe)).	4
Weiß nicht	7
Keine Antwort	4

Einmal wird darauf hingewiesen, dass die Frage schwer zu beantworten sei, weil es bei einer Trennung nie die eindeutige Aussage gegeben habe, dass diese in der Behinderung begründet war.

8.) Worin sehen Sie die besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf die Zielgruppe?

Die besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf die Zielgruppe werden wie folgt gesehen: (Mehrfachnennungen möglich)	
Fehlen gesetzlicher Vorgaben	4
Unklare Vorgaben	14
Fehlende Angebote	25
Sonstiges	11
Keine Antwort	4

Folgende Schwierigkeiten werden unter Sonstiges im Einzelnen benannt:

- Unzureichende Vernetzungsmöglichkeiten von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe
- Vorhandene gesetzliche Vorgaben sind schwierig kombinierbar
- Mangelnde Kooperation zwischen den Behörden und Institutionen
- Noch fehlende Erfahrung mit den Kooperationspartnern
- Immer wieder aufflammende Abstimmungsschwierigkeiten SGB VIII und SGB XII
- Zusammenarbeit ist schwierig, da verschiedene Dienste involviert sind
- die geistige Behinderung der Eltern wird nicht ausreichend berücksichtigt
- Information
- Fehlende gesamtgesellschaftliche Unterstützung in dem Wunsch, Kinder zu wollen und diese selbst zu erziehen
- Erhebliche Vorurteile gegenüber den Eltern, teilweise mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens der Jugendhilfe
- Planung und Begleitung muss frühzeitig beginnen (in Schwangerschaft) z. T. m. E. Unklarheiten in den ABW Diensten über konkrete Hilfs- und Unterstützungsangebote, z. T. werden Sozialpädagogische Familienhilfen nach 2 Jahren beendet und beginnen erst wieder, wenn Kinder auffällig werden
- Die Familienhelfer benötigen sowohl fundierte Kenntnisse über die geistige Behinderung als auch kindliche Entwicklung und natürlich Erfahrung in beiden Bereichen
- Fehlende Kenntnis in der Arbeit mit Menschen mit einem Handicap,
- Wer legt fest, dass bei den Eltern eine intellektuelle Beeinträchtigung vorliegt?
- Kosteneinsparung und damit reduzierte Hilfen
- Keine Anfragen

9.) Ist Ihnen das Konzept der Begleiteten Elternschaft bekannt gewesen?

Begleitete Elternschaft ist bekannt gewesen	23
Begleitete Elternschaft ist nicht bekannt gewesen	10
Keine Antwort	3

10.) Welchen besonderen Hilfebedarf sehen Sie bei der Zielgruppe?

Zur Auswertung dieser Frage wurden die Kernaussagen aus den jeweiligen Antworten herausgefiltert und unter Oberthemen zusammengefasst. In einigen Fällen wurden hierzu verschiedene Unterkategorien gebildet.

Es folgt eine Auflistung der Themen mit den jeweiligen Untergruppen. In Klammern steht die Anzahl der jeweiligen Nennungen.

Klärung hinsichtlich Finanzierung und Hilfeplanung (27)

Finanzierung (11)

Gesetzliche Regelungen (6)

Zusammenarbeit Jugendhilfe und Sozialhilfe (10)

Unterstützungsangebote (29)

Fehlen von Angeboten stationär (5)

Fehlen differenzierter Unterstützungsformen (10)

Notwendigkeit zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe abgestimmter Angebote (7)

Methoden und Unterstützungsbereiche (7)

Perspektive der Kinder (4)

Kooperation und Vernetzung (8)

Nutzung zusätzlicher Angebote (6)

Vernetzung (2)

Qualifikation (3)

Fehlen von Informationen und Lobbyarbeit (8)

Information (3)

Lobbyarbeit (5)

Sonstiges (1)

Es wird deutlich, dass im Bereich Finanzierung und Hilfeplanung insbesondere bei der Abstimmung hinsichtlich der Zuständigkeit zwischen den beiden Kostenträgern Jugendhilfe und Sozialhilfe sowie im Schaffen ausreichender und differenzierter Angebote die zentralen Handlungsnotwendigkeiten gesehen werden.

Weitere Themen sind:

- Vernetzung und Einbindung der Familien in reguläre Unterstützungsangebote wie Eltern-Kind-Gruppen, Hausaufgabenhilfe etc. ,
- Fehlen qualifizierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Erfahrung im Bereich der Familienhilfe und der Behindertenhilfe,
- fehlende Informationen zum Thema sowie über bestehende Angebote
- Notwendigkeit von Lobbyarbeit für die Eltern und ihre Kinder.

11.) Können Sie ein Beispiel für eine erfolgreiche Maßnahme zur Unterstützung einer Familie mit behinderten Eltern schildern?

Von 17 Einrichtungen wird ein positives Beispiel für eine gelungene Unterstützung geschildert bzw. mitgeteilt, dass es mehrere solcher Unterstützungen gab. 17 Einrichtungen beantworten die Frage nicht bzw. weisen darauf hin, dass es keine positiven Beispiele gab. In einem Fall wird ein Beispiel für einen negativen Verlauf dargestellt. In einer weiteren Antwort wird die Frage nach der Definition von Erfolg aufgeworfen und festgestellt, dass auch eine „gelungene Trennung“ ein Erfolg sein kann. Bei 2 der 17 positiven Beispiele wird ebenfalls die Trennung von Eltern und Kindern als positiv bewertet. Diese erfolgte jeweils mit der Einsicht der Eltern in ihre Notwendigkeit und es blieb ein guter Kontakt zu den Kindern bestehen.

Bei der überwiegenden Zahl der Beispiele handelt es sich um Situationen in denen ein Zusammenleben von Eltern bzw. Elternteil und Kind bzw. Kindern gelungen ist. Positiv wird dabei hervorgehoben, wenn Hilfen reduziert werden konnten, wenn z. B. ein Wechsel von einem stationären Setting in eine Trainingswohnung oder in eine eigene Wohnung möglich war oder wenn Fachleistungsstunden reduziert werden konnten.

In einem Fall wird eine Rückführung zweier Kinder aus Pflegefamilien als positives Beispiel dargestellt. Die Rückführung war möglich, aufgrund des hohen Engagements der

gesetzlichen Betreuerin und weil ein Platz in einer Mutter-Kind-Einrichtung nachgewiesen werden konnte.

In einer Antwort wird darauf hingewiesen, dass Eltern mit Behinderung sich zunehmend ihres Rechts auf Elternschaft bewusst werden, und dass die gelebte Elternschaft einen Gewinn für das Selbstbewusstsein einer Mutter darstellt.

Wichtige Kriterien für eine erfolgreiche Maßnahme zur Unterstützung sind in den genannten Beispielen:

- umfassende Helfernetze bestehend aus ABW, Hilfen zur Erziehung, gesetzl. Betreuung, Hebamme, Mutter-Kind-Gruppen u. ä.
- gute Zusammenarbeit zwischen Betreutem Wohnen, Hilfen zur Erziehung und gesetzlicher Betreuung
- Beginn der Hilfen bereits während der Schwangerschaft
- Kennenlernen unterschiedlicher Betreuungssettings
- Kenntnisse der Mitarbeitenden in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe
- gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt,
- kein zeitlicher Druck
- vertrauensvolle Arbeitsbeziehung
- gute Zusammenarbeit mit dem Vater, auch wenn dieser nicht stationär aufgenommen werden konnte

Thesen aus der Befragung zur Unterstützungssituation intellektuell beeinträchtigter Eltern in NRW

1.) Elternschaft von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung ist ein wichtiges Thema in der Behindertenhilfe, dass jedoch trotz bestehender Zuständigkeit in der Jugendhilfe noch nicht angekommen zu sein scheint.

- 27 von 36 Diensten und Einrichtungen, die an der Befragung teilgenommen haben, sind dem Bereich Behindertenhilfe zu zuordnen.

2.) Es besteht eine allgemeine Unklarheit, wer für die Finanzierung von Unterstützungsangeboten zuständig ist. Dies hindert Einrichtungen und Dienste entsprechend Angebote vorzuhalten bzw. zu schaffen.

- Bei der Frage nach dem besonderen Hilfebedarf der Zielgruppe werden 17 mal die Finanzierung sowie die gesetzlichen Regelungen als Schwierigkeiten benannt.

3.) Die Kooperation zwischen Kinder- u. Jugendhilfe und Behindertenhilfe ist schwierig sowohl auf Einrichtungs- als auch auf Kostenträger-Ebene. Die Qualität der Unterstützungsangebote und die Entwicklung passgenauer Hilfen werden hierdurch eingeschränkt.

- Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe wird 10-mal, die Notwendigkeit abgestimmter Angebote zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe wird 7-mal als besonderer Bedarf benannt.

4.) Es fehlen differenzierte Angebote für Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung

- Das Fehlen geeigneter Angebote wird als Trennungsgrund benannt.
- Fehlen differenzierter Unterstützungsformen wird 10-mal, Fehlen stationärer Angebote 5-mal als besonderer Hilfebedarf benannt.
- Weiße Flecken auf der Landkarte zeigen, dass es nicht in allen Regionen NRWs Angebote der Begleiteten Elternschaft gibt.

5.) Die betroffenen Eltern wissen nicht, wo sie Unterstützung für das Zusammenleben mit ihren Kindern bekommen können. Vorhandene Angebote und Unterstützungsmodelle sind nicht bekannt

- 20 Einrichtungen und Dienste geben an, nicht die erste Anlaufstelle der Eltern gewesen zu sein.
- 19 Einrichtungen geben an, Eltern an andere Träger oder Behörden weitergeleitet zu haben.
- 10 Einrichtungen und Dienste geben an, dass ihnen das Konzept der Begleiteten Elternschaft nicht bekannt gewesen sei.
- Fehlende Information wird als Problem mehrfach explizit benannt.

6.) Gute Kooperationen und passgenaue Hilfen ermöglichen gelingendes Zusammenleben von Familien.

- Schilderung verschiedener positiver Beispiele der Begleiteten Elternschaft

Elternassistenz: Ergebnisse der Befragung von Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe in NRW zur Situation von Eltern mit Körper- und/oder Sinnesbeeinträchtigungen

Christiane Rischer

Hintergrund

Wenn behinderte Menschen Eltern werden haben einige von ihnen aufgrund fehlender Barrierefreiheit im gesellschaftlichen Raum, aber auch durch die eigene Funktionseinschränkung zumindest zeitweise Assistenzbedarf bei der Versorgung und Pflege ihrer Kinder.

Behinderte Eltern treten gesellschaftlich selten in Erscheinung. Diese Tatsache ist Ursache und Folge für das Fehlen adäquater Unterstützungsangebote und deren gesetzlich verankerter Finanzierung. Der Bedarf der Zielgruppe ist den zuständigen Institutionen weitgehend unbekannt. Dennoch besteht ein gesetzlicher Anspruch nach § 53 ff SGB XII behinderter Eltern auf bedarfsgerechte Unterstützung bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder.

Erschwerend bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs wirkt sich auch die Angst behinderter Eltern aus Angst vor negativen Konsequenzen. Sie befürchten aus Zweifel an ihrer Erziehungskompetenz eine Kindeswegnahme.

Die UN-Behindertenrechtskonvention unterstreicht in Artikel 23 den Anspruch behinderter Menschen, in ihrer Rolle als Eltern so unterstützt zu werden, dass ein Zusammenleben mit den Kindern in selbstbestimmter Form möglich ist. Dort heißt es:

„Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

[.....]

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

[.....]

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

[.....]

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

[.....]

Ziel ist die Umsetzung einer selbstbestimmten Elternschaft, bei der die Assistentkraft nach Anweisung des behinderten Elternteils handelt. Wir bezeichnen diese Form auch als Elternassistenz. Elternassistenz meint per Definition personelle Hilfen bei der Pflege und Versorgung der Kinder. Assistenz meint in diesem Zusammenhang eine individuelle personelle Unterstützung, die den behinderten Eltern z.B. Arme und Beine ersetzt. Das Modell der Persönlichen Assistenz ist aus der Behindertenbewegung entstanden und ermöglicht behinderten Menschen, ihre Hilfskräfte selbst einzustellen und anzuleiten. Sie erhalten dadurch ein größtmögliches Maß an individueller Flexibilität, da sie ihren Tagesablauf nicht nach Dienstplänen ambulanter oder stationärer Strukturen richten müssen.“

Aus: Netzwerk-Artikel-3, BRK *Schattenübersetzung* (2009)

Zielsetzung

Mit der Expertise soll ein Sachstand über die Abdeckung des zusätzlichen Unterstützungsbedarfs von körper- und sinnesbehinderten Eltern in NRW bzw. die Gründe für die fehlende Unterstützung beschrieben und notwendige Veränderungsanstöße gegeben werden.

Durchführung der Expertise zur Elternassistenz

Die Expertise zur Elternassistenz wurde parallel zur Befragung über den Sachstand der Begleiteten Elternschaft durchgeführt. So sollte vermieden werden, dass dieselben Dienste, Institutionen und Behörden innerhalb kurzer Zeit mehrmals angefragt werden. Zudem kommt es häufig zu Verwechslungen zwischen den beiden Unterstützungsformen. Die gemeinsame Befragung ermöglichte somit auch die Abgrenzung zwischen den

Unterstützungsformen. Die Durchführung der Expertise wurde im Februar 2012 begonnen. Es wurden zwei Online-Fragebögen zur Elternassistenz entwickelt, einer zur Befragung der Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe als auch der Kinder- und Jugendhilfe zur Situation behinderter Eltern, der zweite zur Befragung von Jugendämtern und Sozialämtern. Mit Hilfe dieser Fragebögen sollte die Situation körper- und sinnesbehinderter Eltern in NRW analysiert werden.

Dabei wurden Anzahl anfragender behinderter Eltern, Art und Umfang der geleisteten Unterstützung sowie die dafür genutzte Rechtsgrundlage abgefragt. Wichtig war auch die Einschätzung der Befragten nach den besonderen Schwierigkeiten in diesem Bereich.

Aufgrund unklarer Zuständigkeit fragen behinderte Eltern an verschiedenen Stellen nach und werden je nach subjektiver Einschätzung der Mitarbeitenden vor Ort unterstützt oder an andere Stellen verwiesen. Da wurde eine umfassende Befragung von Diensten der Behinderten- und Jugendhilfe, Sozial- und Jugendämtern sowie Betroffenen geplant, um ein umfassendes Bild zur Situation behinderter Eltern zu bekommen.

Die Befragung wurde im Mai und Juni 2012 bei den Einrichtungen und Diensten der Spitzenverbände in den Bereichen Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Eine Befragung der Jugendämter und Sozialämter war bis zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, da eine Anfrage um Unterstützung der Befragung an den Arbeitskreis Kinder – und Jugendhilfe des Städtetages abgelehnt wurde.

Angaben zu den Trägern/teilnehmenden Einrichtungen

Im Vorfeld der Befragung wurden die Referentinnen und Referenten der Bereiche Behindertenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege: Arbeiter Wohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Diakonie und der Jüdischen Gemeinden in NRW telefonisch kontaktiert und das Vorhaben der Befragung dargelegt. Da die Strukturen der Spitzenverbände sehr unterschiedlich sind, waren die jeweiligen Referentinnen und Referenten teilweise für ganz NRW, teilweise für spezielle Regionen (Unterbezirke, Diözesen) zuständig. Es darauf geachtet, sowohl die Referentinnen und Referenten der Behindertenhilfe als auch die der Kinder- und Jugendhilfe anzusprechen.

Alle Referentinnen und Referenten sagten zu, die Befragung mit der Bitte um Unterstützung an ihre jeweiligen Verteiler weiterzuleiten. Die konkreten Adressaten in den Kommunen sind

von hier aus nicht nachvollziehbar. So ist unklar ob z. B. im Bereich der Behindertenhilfe sowohl die Einrichtungen und Träger im Bereich Wohnen als auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung angeschrieben wurden und ob im Bereich Kinder- und Jugendhilfe neben den Trägern der Hilfen zur Erziehung auch Kindertagesstätten und Erziehungsberatungsstellen angeschrieben wurden.

Die Dienste unter der Trägerschaft der Kommunen und der Landschaftsverbände wurden nicht in die Befragung mit einbezogen.

An der Befragung zur Situation körper- und sinnesbehinderter Eltern haben 11 Einrichtungen und Dienste teilgenommen. Darunter sind drei unterschiedliche Arbeitsbereiche eines Trägers. Von den 11 Einrichtungen und Diensten sind fünf der Kinder- und Jugendhilfe und sieben der Behindertenhilfe zuzuordnen, eine Beratungsstelle ist in beiden Bereichen tätig. Im Arbeitsbereich Jugendhilfe sind folgende Maßnahmen vertreten: Jugend- und Familienhilfe, Jugendhilfe, Erziehungsberatung, Familienhilfe, SPFH, Jugendprojekt, Flexible Erziehungshilfen. Folgende Einrichtungen/Maßnahmen aus dem Bereich der Behindertenhilfe haben sich beteiligt: Eingliederungshilfe, Gehörlosenberatung, Beratungsstelle für Hörgeschädigte, Frühförderstellen (2 x), Betreutes Wohnen (2 x), Arbeitsbereich Menschen mit psychischer und geistiger Behinderung.

Ergebnisse

Gab es in den letzten 5 Jahren bei Ihrem Träger Anfragen von körper- und sinnesbehinderten Eltern/-teilen in Bezug auf Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle?

Insgesamt 9 der 11 Dienste hatten in den vergangenen fünf Jahren Anfragen erhalten, wobei 1 Einrichtung angab 50 Anfragen erhalten zu haben. Die übrigen 8 Dienste hatten insgesamt 43 Anfragen erhalten.

Das Ergebnis wird maßgeblich von der Antwort der Beratungsstelle für Hörgeschädigte geprägt, die 50 Anfragen behinderter Eltern angibt. Es kann vermutet werden, dass es sich hierbei um bundesweite Anfragen handelt. Die Angaben der übrigen Dienste bewegten sich zwischen 1 und 9 Anfragen.

War Ihr Träger die erste Anlaufstelle der Eltern? (Mehrfachnennung möglich)

Ungefähr die Hälfte der antwortenden Dienste gab an, die erste Anlaufstelle für die Eltern gewesen zu sein. Als weitere erste Anlaufstellen wurden mehrheitlich das Jugendamt aber auch in Einzelfällen die Schule oder ein freier Träger der Behindertenhilfe angegeben.

Die Ergebnisse dieser Frage lassen die Vermutung zu, dass ein Großteil der behinderten Eltern sich direkt ans Jugendamt wendet und von dort aus zu den Trägern der Jugendhilfe weitergeleitet wird.

Konnten Sie den Eltern Unterstützungsangebote machen? (Mehrfachnennung möglich)

Die angefragten Dienste konnten in großer Mehrheit den Eltern Unterstützungsangebote machen. Diese reichten von

- Elternassistenz selbst organisiert 1 mal
- Elternassistenz Dienst 1 mal
- SPFH 5 mal
- Stationäre Unterbringung der Familie 1 mal
- Kind ins Heim, Pflegefamilie 1 mal
- Sowie: Betreutes Wohnen, Dolmetschereinsatz, Frühförderung, Entwicklungsförderung, Erziehungsberatung, Unterstützungsgespräche und Elternkurse in jeweils nicht näher spezifizierter Fallzahl

Ein Dienst sah sich nicht in der Lage ein Angebot zu machen.

Die Vielfalt der angebotenen Maßnahmen, sprechen für ein hohes Maß an Kreativität bei der Angebotsgestaltung aber auch für einen möglicherweise komplexeren Unterstützungsbedarf als für die Zielgruppe erwartet wurde.

Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert das von Ihnen gemachte Angebot. (Mehrfachnennung möglich)

- §19 SGB VIII, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder 2 mal
- § 27 ff SGBVIII, Hilfen zur Erziehung 4 mal
- 1 mal auf §34, Heimerziehung, sonstige Betreute Wohnformen 1 mal
- §31 Sozialpädagogische Familienhilfe 1 mal
- §§53 und 54 SGB XII also im Rahmen der Eingliederungshilfe 3 mal

- §67 SGB XII 1 mal
- Kommunikationsverordnung
- Behindertengleichstellungsgesetz Verordnungen
- §30 SGB IX, Frühförderung.

Wurde das Angebot von den Eltern angenommen? (Mehrfachnennung möglich)

Die Angebote wurden von den Eltern in deutlich überwiegender Zahl angenommen.

**Wurden Eltern an einen anderen Träger oder eine andere Behörde weitergeleitet?
(Mehrfachnennung möglich)**

Diese Frage wurde von drei Trägern positiv beantwortet. Sie verwiesen die Anfragenden an folgende Stellen:

- Freie Träger der Behindertenhilfe,
- Freie Träger der Jugendhilfe,
- Sozialamt,
- Jugendamt (2mal),
- Krankenkasse (2mal).

Aus welchen Gründen wurden die Eltern an einen anderen Träger/eine andere Behörde weitergeleitet? (Mehrfachnennung möglich)

- fehlende Zuständigkeit
- fehlendes eigenes Angebot
- Zusammenarbeit
- Feststellung der Pflegestufe und ergänzende Versorgung mit Hilfsmitteln

Konnte den Eltern dort geholfen werden?

Nur drei der befragten Dienste hatten offensichtlich eine Rückmeldung hierzu erhalten und beantworteten diese Frage mit ja.

Gab es nach Ihrer Einschätzung Trennungen von Eltern mit Körper- und Sinnesbehinderungen und ihren Kindern, die in der Behinderung des Elternteils bzw. Im Fehlen von Unterstützungsangeboten begründet waren? (Mehrfachnennung möglich)

Diese Frage wird dreimal mit Ja beantwortet, einmal wird dies auf die Behinderung der Mutter sowie das Fehlen eines geeigneten Angebots zurückgeführt, einmal auf die Behinderung der Mutter und die Behinderung des Vaters, einmal ausschließlich auf die Behinderung der Mutter. Dreimal wird die Frage verneint, dabei wird in einem Fall explizit benannt, dass es keine Kindeswohlgefährdung gegeben habe. Drei mal wird die Frage mit weiß nicht und zweimal gar nicht beantwortet.

Worin sehen Sie die besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf die Zielgruppe? (Mehrfachnennung möglich)

Als besondere Schwierigkeiten werden benannt:

- fehlende gesetzliche Vorgaben (3 mal),
- unklare Vorgaben (4mal), fehlende Angebote (2mal),
- Sonstiges 6 mal und zwar: fehlende Finanzierung des Mehrbedarfs an Hilfen, Geldmangel, das Ungewohnte, Zeitnahe Präsenz der Jugendamtshilfe ist nicht gewährleistet, Kooperation gestaltet sich schwierig aufgrund mangelndem Zeitmanagement vom Jugendamt, Thema bisher wenig im Blick, bisher keine Anfragen. Zweimal wurde die Frage nicht beantwortet.

Ist Ihnen das Konzept der Elternassistenz bekannt gewesen?

Diese Frage wird 4mal bejaht, sechsmal verneint und einmal nicht beantwortet.

Welchen besonderen Handlungsbedarf sehen Sie in Bezug auf die Zielgruppe? (Mehrfachnennung möglich)

Von zwei Einrichtungen wird die Frage nicht beantwortet, die übrigen Antworten lassen sich wie folgt zusammengefasst wieder geben:

- Klärung der gesetzlichen Zuständigkeiten und Finanzierungsmöglichkeiten
- Bereitschaft zu einer teuren Maßnahme

- §19 SGB VIII Einschränkung auf ein Elternteil aufheben
- Keine Ausgrenzung der Bedarfe der Kinder im Rahmen des Betreutes Wohnen durch den LVR, Trennung zwischen dem Bedarf der Eltern und denen der Kinder kaum möglich
- Menschen mit Gebärdensprachkompetenz als Helfer in den Familien (Vorwurf der Kostenersparnis durch Einsatz nicht entsprechend qualifizierten Personals durch die JA)
- Dolmetschereinsätze ermöglichen besonders Schule und Kindertagesstätten
- Übernahme von Dolmetscherkosten für die Bereiche Kindergarten, Schule, Offene Ganztagschule
- Fehlende Berücksichtigung körperlicher Einschränkungen im SGB II, Probleme bei der Wohnungssuche
- Schulung von hörenden Mitarbeitenden in Ämtern und Institutionen zur Gehörlosenkultur um Missverständnisse zu vermeiden
- Gesellschaftliche Herausforderung für Behinderten- und Jugendhilfe
- Umdenken

Die Antworten lassen verschiedene Handlungsbedarfe erkennen. Die Klärung der gesetzlichen Zuständigkeit und die Anpassung bestehender Vorschriften für die Gewährung von behinderter Unterstützung für Zielgruppe behinderter Eltern wird betont. Für ebenso wichtig werden Maßnahmen der Bewusstseinsbildung auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen gehalten.

Können Sie ein Beispiel für eine erfolgreiche Maßnahme zur Unterstützung von Körper- oder Sinnesbehinderten Eltern nennen?

In vier Fällen wird diese Frage nicht beantwortet. Vier Einrichtungen schildern konkrete Einzelbeispiele, dabei bezieht sich eine Einrichtung allerdings auf ein Elternpaar mit einer geistigen Behinderung. Aus den Beispielen wird deutlich, dass umfassende Unterstützung für Eltern (SPFH, Familienhebammen, Betreutes Wohnen, Beratung, gesetzliche Betreuung) sowie für z. T. für die Kinder, ein hohes Engagement der Mitarbeitenden und z. T. des sozialen Umfelds und die positive Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine wichtige Rolle im Hinblick auf gelingendes Zusammenleben von Eltern und Kindern zu spielen scheinen.

In zwei Antworten wird auf die besonderen Notwendigkeiten für gehörlose Eltern und hörende Kinder hingewiesen: SPFH, Schulung für die jew. Andere Kultur zur Vermeidung von Missverständnissen, spezielle Förderung für die Kinder, Beratung der Eltern, Dolmetschereinsatz besonders für Schule, Kindertagesstätte, Offene Ganztagschule.

Eine Einrichtung gibt an, keine Unterscheidung zwischen Behinderung und Nicht-Behinderung zu machen, es komme immer auf die spezielle Problematik der Familie an.

Können Sie ein Beispiel für eine erfolgreiche Maßnahme zur Unterstützung einer Familie mit behinderten Eltern schildern?

- Unterstützung einer jungen schwangeren Mutter, die aufgrund von Spastik im Rollstuhl sitzt
- Zusätzliches Personal, Engagement und Kreativität der Mitarbeitenden, des Lebensgefährten und der Eltern – soziales Netz
- Positiv: Zusammenarbeit mit Jugendamt
- Keine Unterscheidung zwischen Behinderung und Nicht-Behinderung
- Es kommt auf die Problematik der Familie an
- Umfassende flexible Hilfen für das Kind, Wohnform gem. §3 4 SGB VIII, Tagesgruppenbetreuung, Förderschule, Familiengespräche, Kinderpsychiater, Ergotherapie
- Hohes Engagement (teils Ehrenamt) der Eltern-Betreuerin
- Präventive Bewilligung von Sozialpädagogischer Familienhilfe

Gehörlose Eltern, hörende Kinder

- Schulung der Elternrolle, Angleichen der Kulturen, Reflektion mit den Eltern, Sicherheit durch Erreichbarkeit
- Unterstützung der Kinder durch Moto-, Logopädie und Kindertagesstätten
- Eltern sind von Kontakten: Kindertagesstätten, Schwangerschaftsgymnastik, Ernährungsberatung, Geburtsvorbereitung ausgeschlossen
- Sozialpädagogische Familienhilfe für Gehörlose und Hörende

Die Einrichtungen schildern einen sehr engagierten Umgang mit dem an sie herangetragen Hilfebedarf. Dabei werden nach Möglichkeit die Instrumente der Kinder- und Jugendhilfe genutzt aber auch individuelle Unterstützungsformen entwickelt.

Fazit

Insgesamt gab es zu der Fragestellung der Unterstützung körper- und sinnesbehinderter Eltern nur von wenigen Diensten der Jugend- und Behindertenhilfe eine Rückmeldung. Die bisherigen Ergebnisse können daher nur als Indizien für einen umfassenden Handlungsbedarf gewertet werden.

Für die geringe Rückmeldung der befragten Dienste werden folgende Ursachen vermutet:

- Es wenden sich nur wenige behinderte Eltern an offizielle Stellen, um ihren Unterstützungsbedarf anzumelden. Private Netzwerke fangen den Unterstützungsbedarf mehr oder weniger gut auf.
- Behinderte Eltern wenden sich nicht vorrangig an Träger der Behinderten- oder Jugendhilfe, sondern z.B. an die ihrer Meinung nach zuständige Behörde.
- In den Träger der Behinderten- und Jugendhilfe werden die Anliegen der Ratsuchenden nicht systematisch erfasst.
- Die Anliegen behinderter Eltern werden nicht erfasst, weil sie außerhalb des Kernbereiches liegen.

Die Vielfalt der herangezogenen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von Leistungen lassen den Schluss zu, dass eine eindeutige Regelung zur Kostenübernahme fehlt. Auch im Bereich der Zuständigkeiten gibt es offensichtlich auf Seiten der Behörden aber auch auf Seiten der Dienste und der Eltern Unsicherheiten. Dieses wird aus den Antworten zu den Fragen nach der ersten Anlaufstelle, dem Vorhandensein von Unterstützungsangeboten und der Quote und den Gründen für eine Weiterleitung der anfragenden Eltern deutlich.

Um ein umfassenderes Bild über die Situation körper- und sinnesbehinderter Eltern in NRW zu erhalten ist die Befragung weiterer beteiligter Institutionen und Behörden erforderlich. Zusätzlich sollen behinderte Eltern selbst über ihre Situation befragt werden.

Thesen aus der Befragung zur Unterstützungssituation körper- und sinnesbeeinträchtigter Eltern

Elternschaft von Menschen mit Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen ist in den Diensten und Einrichtungen Behinderten- und Jugendhilfe wenig präsent.

1. Es fehlen flächendeckende spezifische Angebote.
2. Es besteht eine allgemeine Unklarheit, wer für die Finanzierung von Unterstützungsangeboten zuständig ist.
3. Einrichtungen und Dienste halten nur wenige Angebote vor.
4. Die betroffenen Eltern wissen nicht, wo sie Unterstützung für das Zusammenleben mit ihren Kindern bekommen können. Vorhandene Angebote und Unterstützungsmodelle sind nicht bekannt.
5. Gute Kooperationen und passgenaue Hilfen ermöglichen gelingendes Zusammenleben von Familien.
6. Hohes Engagement der Dienste führt zu konstruktiven Unterstützungsformen.
7. Es gibt einen besonders hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei schwerhörigen bzw. gehörlosen Eltern.
8. Die UN-BRK unterstreicht den Handlungsbedarf in diesem Themenfeld.

Kontakt

Begleitete Elternschaft:

Ulla Riesberg

0231/477321623

ulla.riesberg@mobile-dortmund.de

Elternassistenz

Christiane Rischer

0231/9128375

christiane.rischer@mobile-dortmund.de

Impressum:

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Westfalen

in Trägerschaft von

MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V.

Roseggerstr.36

44137 Dortmund

Tel: 0231/9128375

Fax:0231/9128377

Internet: www.ksl-nrw.de

www.mobile-dortmund.de

E-mail: ksl@mobile-dortmund.de

Verantwortlich:

Ulla Riesberg

Christiane Rischer

Dr. Birgit Rothenberg

Stand Dezember 2013

ISSN: 1865-5963 - Schriftenreihe Selbstbestimmt Leben